Förderverein St. Marienkirche Frankfurt (Oder) e.V. - Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Marienkirche Frankfurt (Oder) e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nr.: **VR 156 FF** eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie die Förderung von Kunst und Kultur, bezogen auf die St. Marienkirche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spenden-Einwerbung für den Aufbau und Erhalt der St. Marienkirche sowie ihre Nutzung als eine Stätte der Künste, Kultur und Bildung zu unterstützen, insbesondere
- das Ergänzen der zerstörten Hauptbauteile des Bauwerkes, einschließlich des Inventars;
- das Erforschen und Darstellen der Geschichte der St. Marienkirche,

dazu dient u.a. die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Ausstellungen.

Der Förderverein unterstützt insbesondere:

- das Anlegen von gegenständlichen Sammlungen und Dokumentationen zur Geschichte der St. Marienkirche, sowie das Durchführen erforderlicher Forschungsarbeiten und deren Publikation;
-das Mitwirken an der Gesamtkonzeption zur vielseitigen Nutzung der Kirche als eines kulturellen Zentrums und einer Feierstätte für Stadt und Kirchengemeinde, sowie der Universität.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Eingeworbene Spenden werden, sofern sie der Wiedergewinnung und Erhaltung des Gesamtkunstwerkes St. Marienkirche dienen, an den Besitzer (Pächter) der St. Marienkirche, z.Zt. die Stadt Frankfurt (Oder), sofern sie der Wiedergewinnung und Erhaltung des Inventars dienen, an den Eigentümer, die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) – Lebus weitergeleitet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds;
b) durch freiwilligen Austritt;
c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, (2)

wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Für juristische Personen vereinbart der Vorstand gesondert.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 Personen, nämlich dem

- Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten,

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Erstellen eines Jahresberichts und der Jahresrechnung;
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse allgemein in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf dem schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2, Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen per einfacher Post einberufen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorher gehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese beschließt auch über die Verwendung des Vermögens. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Eigentümer der St. Marienkirche, die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) – Lebus, Geschäftsansässig Gertraudenplatz 6 in 15230 Frankfurt (Oder),** die das Vereinsvermögen **ausschließlich für die denkmalgerechte Erhaltung der St. Marienkirche** zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom (.....) errichtet, beschlossen und in Kraft gesetzt.

Damit wird die Satzung vom 21. Juni 2012 außer Kraft gesetzt.

Frankfurt(Oder) am 18.06.2015

Ulrich-Christian Dinse
.....
Unterschrift – Versammlungsleiter

Helmuth R. Labitzke
.....
Unterschrift – Vorsitzender